



## Satzung

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein hat den Namen „TSV UNTERGRUPPENBACH 1905 e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Untergruppenbach. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heilbronn eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und seiner Mitgliedsverbände, soweit deren Sportarten im Verein betrieben werden, als für sich verbindlich an.

### § 2 Zweck und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, daneben der Kultur. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch Errichtung und Pflege von Sporthallen und -anlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Errichtung und Pflege von Theaterräumen sowie Durchführung von Theaterveranstaltungen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch nicht dem Vereinszweck dienliche Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluß des Vorstandes aufgrund eines Aufnahmeantrags, welcher schriftlich an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
3. Bei Annahme des Aufnahmeantrags beginnt die Mitgliedschaft natürlicher Personen mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, diejenige juristischer Personen mit dem im Aufnahmeantrag beantragten Datum, jedoch nicht vor der Entrichtung des ersten Mitgliedsbeitrags.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluß aus dem Verein sowie Tod.
5. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Wenn die Erklärung bis 30. Oktober abgegeben wird und die Mindestdauer der Mitgliedschaft von einem Jahr erfüllt ist, wird sie mit Ende des laufenden Kalenderjahres, andernfalls mit Ende des Folgejahres wirksam. Die Austrittserklärung Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.

### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder natürlicher Person sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
2. Die Mitglieder juristischer Person sind berechtigt, nach Maßgabe der Vorstandsbeschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Sie haben weder Stimmrecht noch aktives oder passives Wahlrecht. Es steht Ihnen frei, einen Vertreter zur Mitgliederversammlung zu delegieren.
3. Für die Mitglieder sind die Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegensteht.

### § 5 Stimmrecht und Wählbarkeit der Mitglieder

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder natürlicher Person ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle Mitglieder natürlicher Person, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wählbarkeit in der Vereinsjugend ist durch die Jugendordnung geregelt.



## **§ 6 Beiträge und Dienstleistungen der Mitglieder**

1. Die Mitglieder natürlicher Person sind beitragspflichtig. Die Höhe der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung kann Aufnahmegebühren, Zusatzbeiträge und von den Mitgliedern zu erbringende Dienstleistungen beschließen. Einzelheiten sind durch die Beitragsordnung geregelt.
2. Die Abteilungsversammlungen sind berechtigt, zusätzlich Aufnahme- und Abteilungsbeiträge, Umlagen und von den Abteilungsmitgliedern zu erbringende Dienstleistungen zu beschließen. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsrates.
3. Die Beiträge der Mitglieder juristischer Person werden durch Vereinbarung mit dem Vorstand festgesetzt.

## **§ 7 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vereinsrat
  - der Vorstand
  -

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Entgegennahme der Berichte von Mitgliedern des Vereinsrats
  - d) Wahl des Vorstandes und der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des Vereinsrats
  - e) Bestätigung des/der von der Jugendvollversammlung gewählten Gesamtjugendleiters/-leiterin
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - g) Erlass der Beitragsordnung mit Festsetzung von Aufnahmegebühren, Beiträgen, Zusatzbeiträgen und Dienstleistungspflichten für die Mitglieder
  - h) Beratung und Beschlußfassung über vorliegende Anträge, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
3. Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer Stellvertreter/in durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Untergruppenbach unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen mit Bekanntgabe der Tagesordnung, in welcher die Gegenstände der Beschlußfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nach dem gleichen Verfahren einzuberufen, wenn es
  - a) der Vereinsrat beschließt oder
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich beim Vorstand beantragt.
5. An der Mitgliederversammlung dürfen auch Mitglieder ohne Stimmrecht teilnehmen.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie sind spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung mit Begründung schriftlich beim Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle einzureichen. Später eingehende Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ihre Dringlichkeit anerkennen. Nach Einberufung der Mitgliederversammlung gestellte Anträge dürfen keinen satzungsändernden Inhalt haben.
7. Beschlußfassung
  - a) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
  - b) Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
  - c) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
8. Für weitere Förmlichkeiten des Ablaufs, der Durchführung von Wahlen und der Beschlußfassung ist die Geschäftsordnung maßgeblich.



## **§ 9 Vereinsrat**

1. Dem Vereinsrat obliegen

a) die Beschlußfassung über:

- den Haushaltsplan
  - die Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen geselliger und sportlicher Art
  - die Ordnungen des Vereins (mit Ausnahme der Beitragsordnung und der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung)
  - den Ausschluß von Mitgliedern
  - die Gründung und Auflösung von Abteilungen
  - die Erhaltung, Erneuerung und Erweiterung des Vereinsvermögens
  - die Weiterentwicklung des Vereins im Sinne des Vereinszwecks
- b) die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
- c) die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) die Verwaltung der Gebäude und technischen Einrichtungen
- e) die Aufsicht über die Abteilungen und die Vereinsjugend sowie deren Förderung
- f) die Überwachung und Förderung der Liquidität des Vereins
- g) die Pflege der Vereinsgeselligkeit und der Vereinshistorie
- h) die Öffentlichkeitsarbeit

2. Dem Vereinsrat gehören an

a) als ständige Mitglieder:

- der Vorstand
- die Abteilungsleiter/innen oder deren Stellvertreter/innen
- der/die Gesamtjugendleiter/in
- der/die Schriftführer/in

b) als nichtständige Mitglieder:

- die Vereinsräte für besondere Aufgaben
- der/die Gesamtjugendsprecher/in (ohne Stimmrecht)

3. Die nichtständigen Mitglieder gehören dem Vereinsrat einzeln an, wenn sich dieser gemäß Tagesordnung mit sie betreffenden Aufgaben oder der Vereinsjugend befaßt.

4. Die Vereinsräte für besondere Aufgaben werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung gewählt.

5. Die ständigen Vereinsratsmitglieder dürfen die Funktionen Abteilungsleitung, Gesamtjugendleitung und Schrift-führung mit anderen Vereinsratsfunktionen in Personalunion ausüben.

6. Die Sitzungen des Vereinsrates werden von dem/der Vorsitzenden geleitet und einberufen, wenn es für das Vereinsinteresse erforderlich ist oder fünf Mitglieder des Vereinsrats es beim Vorstand beantragen. Jedoch ist mindestens einmal im Jahr eine Sitzung des Vereinsrats durchzuführen.

Der Vereinsrat ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Abteilungsleiter/innen anwesend ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Vereinsrats ist der Vereinsrat berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

## **§ 10 Vorstand**

1. Den Vorstand bilden:

- der/die Vorsitzende
- die Stellvertreter/innen des/der Vorsitzenden
- der/die Schatzmeister/in

2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die Vorsitzende und die Stellvertreter/innen. Es sind mindestens ein/eine Stellvertreter/in, höchstens jedoch zwei Stellvertreter/innen zu bestellen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jede/r von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins dürfen die Stellvertreter/innen des/der Vorsitzenden die Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden ausüben.

3. Der Vorstand hat für die Erledigung aller laufenden Aufgaben und Angelegenheiten auf Vereinsebene zu sorgen. Ihm obliegt die Überwachung bestehender Verträge sowie die Verwaltung des finanziellen Vereinsvermögens. Der Vorstand hat den Vereinsrat über seine Tätigkeit zu informieren.

4. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

5. Die Mitglieder des Vorstands haben das Recht, an allen Sitzungen von Abteilungs- und Jugendgremien sowie Ausschüssen beratend teilzunehmen.



## **§ 11 Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Im Bedarfsfalle werden neue Abteilungen durch Beschluß des Vereinsrates gegründet.
2. Eine Abteilung wird von dem/der Abteilungsleiter/in, dessen/ deren Stellvertreter/in, dem/der Kassenführer/in, dem/der Schriftführer/in, dem/der Abteilungsjugendleiter/in und weiteren, mit besonderen Aufgaben betrauten Abteilungsmitgliedern geführt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf deren Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.
3. Der/die Abteilungsleiter/in, dessen/deren Stellvertreter/in, der/die Kassenführer/in, der/die Schriftführer/in und die Abteilungsmitglieder mit besonderen Aufgaben werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten sinngemäß die Vorschriften von §8 Abs.2 der Satzung.
4. Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel sowie die eigenen Einnahmen selbständig. Sie dürfen rechtsgeschäftliche Verpflichtungen bis zu einem Gegenstandswert von höchstens 200.- Euro im Einzelfall eingehen. Hierzu sind nur die Abteilungsleiter/innen berechtigt. Höhere Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.
5. Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen sind ordnungsgemäß zu verbuchen. Der/die Schatzmeister/in des Vereins hat die Aufsicht über die Kassenführung der Abteilungen.

## **§ 12 Vereinsjugend**

1. Die Jugendarbeit des Vereins ist in der Jugendordnung geregelt.
2. In der Jugendvollversammlung tritt die Vereinsjugend mindestens einmal jährlich, zeitlich vor der Tagung der Mitgliederversammlung, zusammen, um Beschlüsse zur Jugendarbeit des Vereins zu fassen und ihre Vertreter/innen zu wählen.
3. Der/die Gesamtjugendleiter/in ist zuständig für die Jugendarbeit auf Vereinsebene. Er wird von der Jugendvollversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Wird nach diesem Verfahren kein/e Gesamtjugendleiter/in gefunden, ist der Vereinsrat berechtigt, ein/e Gesamtjugendleiter/in kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.
4. Der/die Gesamtjugendsprecher/in vertritt als Vertrauensperson der Vereinsjugend deren Interessen gegenüber der Vereinsleitung und wird von der Jugendhauptversammlung aus den Mitgliedern der Vereinsjugend gewählt.

## **§ 13 Ausschüsse**

Für bestimmte Aufgaben können die Organe und Abteilungen des Vereins Ausschüsse bilden.

## **§ 14 Protokollierung von Beschlüssen**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vereinsrates, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der von ihm/ihr bestimmten Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

## **§ 15 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen, welche dem Vereinsrat nicht angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer/innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sowie die Kassenführung der Abteilungen sachlich und rechnerisch, bestätigen dies durch ihre Unterschrift und berichten hierüber der Mitgliederversammlung. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vereinsrat berichten.

## **§ 16 Dauer der Amtsperioden**

1. Die Mitglieder des Vereinsrates, die Abteilungsleiter/innen und ihre Stellvertreter/innen sowie die Kassenprüfer/innen werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Erklärt ein/e Amtsinhaber/in den Rücktritt und ist eine Neuwahl wegen Bewerbermangels nicht möglich, darf der/die Amtsinhaber/in das Amt ohne erneute Bestätigung durch eine Wahl kommissarisch weiter ausüben, bis ein/e Bewerber/in für das Amt gefunden wird oder er/sie das Amt nach eigenem Ermessen niederlegt. Die Niederlegung erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, im Falle von Vorstandsmitgliedern an den Vereinsrat.



### **§ 17 Vereinsordnungen**

1. Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein Geschäftsordnungen, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Jugendordnung, eine Ehrungsordnung, Abteilungsordnungen und bei Bedarf weitere Ordnungen geben.
2. Mit Ausnahme der Beitragsordnung und der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung liegt der Erlaß von Ordnungen in der Zuständigkeit des Vereinsrats.

### **§ 18 Ordnungsmaßnahmen**

1. Gegen Mitglieder, welche
  - den von der Vereinsleitung, den Abteilungsleitungen oder deren Beauftragten erteilten Anordnungen nicht Folge leisten,
  - mit Absicht gegen Beschlüsse der Vereinsorgane, die Satzung oder die Vereinsordnungen verstoßen,
  - trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand sind,
  - das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigen,sind folgende Ordnungsmaßnahmen möglich:
  - a) Verweis durch ein Mitglied des Vorstands
  - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins durch Vorstandsbeschuß
  - c) Ausschluß aus dem Verein durch Beschluß des Vereinsrats
2. Vor der Entscheidung über den Ausschluß hat der Vorstand dem Mitglied durch schriftliche Aufforderung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und, soweit möglich, dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.

### **§ 19 Vergütung ehrenamtlicher Tätigkeit**

Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung beschließen. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.

### **§ 20 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - der Vereinsrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Gemeinde Untergruppenbach mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports und der Kultur verwendet werden darf.

### **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Fassung der Satzung des TSV Untergruppenbach 1905 wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 11. Mai 2000 beschlossen. Sie enthält in §2 Abs.1 und §19 Abs.4 die Ergänzungen, welche auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 29. Juni 2001 beschlossen wurden sowie in §19 die Ergänzung, die die ordentliche Mitgliederversammlung am 11.06.2010 beschlossen hat. Sie ersetzt die Fassung vom 03.12.1987 samt deren Änderungen vom 13.12.1996 und 21.11.1997. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft